

## Fall 2 (8. November 02)

### Frage 1

Örtliche Zuständigkeit: Art. 24 Abs. 1 GestG: Sitz der Beklagten: Zürich oder Arbeitsort in Horgen. Sachliche Zuständigkeit: Arbeitsgericht Zürich § 13 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 GVG, Kollegialbehörde. Ordentliches Verfahren nach Art. 343 Abs. 2 OR e contrario. Bezirksgericht Horgen als Kollegialbehörde, § 31 Ziff. 1 GVG. Ordentliches Verfahren.

### Frage 2

Arbeitsgericht: Kein Sühnverfahren § 105 Ziff. 1 ZPO  
Bezirksgericht: Sühnverfahren nach § 93 ZPO

### Frage 3

Entspricht nicht der Bestimmung von § 64 Abs. 2 ZPO, wonach die Kosten gemäss Obsiegen und Unterliegen verhältnismässig aufgeteilt werden muss. Das gleiche gilt auch für die Prozessentschädigung (§68 Abs. 1 ZPO). Hier ist das Verhältnis 1 : 17.

### Frage 4

Mit der Berufung nach § 259 ff. ZPO gelangte der Kläger an das Obergericht.

### Frage 5

Rekurs nach § 271 Ziff. 3 ZPO i.V.m. § 43 Abs. 1 GVG. Danach Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht § 282 Ziff. 3 ZPO. Anschliessend staatsrechtliche Beschwerde nach Art. 84ff. OG.

### Frage 6

Auszugehen ist von einem Urteil des Obergerichtes als Berufungsinstanz. Hinsichtlich der Rüge von Art. 322a OR (Verletzung von Bundesrecht) ist die eidgenössische Berufung nach Art. 43 ff. OG zu erheben. Die Rüge der krass unrichtigen Würdigung der Zeugenaussagen hat mit kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde gestützt auf § 281 Ziff. 1 ZPO wegen Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV sowie § 56 ZPO zu erfolgen (vgl. Spühler/Vock, Rechtsmittel, S. 115). Anschliessend ist staatsrechtliche Beschwerde zu ergreifen. Die Rüge der Verletzung der Kosten- und Entschädigungsbestimmungen der ZPO hat zunächst mit kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde gestützt auf § 281 Ziff. 3 ZPO (vgl. Spühler/Vock, Rechtsmittel, S. 69, anschliessend mit staatsrechtlicher Beschwerde zu erfolgen.